

Liestal, 19. September 2023/*FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/334
Postulat	von Laura Grazioli
Titel:	Homeschooling: Behebung der steuerlichen Benachteiligung
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Postulantin verlangt, die aus ihrer Sicht steuerliche Benachteiligung der Eltern von im Homeschooling beschulten Kindern zu beseitigen. Als Möglichkeit sieht sie einen Abzug bei den Steuern für die mit Homeschooling verbundenen Kosten. Ein solcher Abzug ist aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht umsetzbar:

Als Abzug käme aus steuersystematischer Sicht ein *allgemeiner Abzug* in Frage. Ein allgemeiner Abzug (auch «anorganischer Abzug» genannt) steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften. Er hat seine Berechtigung vor allem darin, dass die anfallenden Kosten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen schmälern. Allgemeine Abzüge werden vom Gesetzgeber oft aus sozial- und gesellschaftspolitischen Überlegungen eingeführt.

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sieht für die allgemeinen Abzüge einen Numerus clausus vor. In Bezug auf die Einführung von neuen allgemeinen Abzügen ist der Handlungsspielraum der Kantone somit stark eingeschränkt: Art. 9 Abs. 4 StHG hält abschliessend fest, dass nur die in den Absätzen 1 bis 3^{bis} genannten Abzüge zulässig sind. Diese Bestimmung ist von den Kantonen zwingend zu beachten. Ein Abzug für Homeschooling ist dort nicht aufgeführt. Bei dieser Ausgangslage kann der Kanton Basel-Landschaft keine weiteren Abzüge im kantonalen Recht vorsehen. Eine steuerliche Entlastung für Eltern, die sich für Homeschooling für ihre Kinder entscheiden, ist auf diesem Weg ausgeschlossen.

Der vorliegend geforderte Abzug ist vergleichbar mit einem steuerlichen Abzug für Kosten für die Privatschule. Bis zur Umsetzung der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorschriften per 1. Januar 2001 kannte der Kanton Basel-Landschaft einen solchen Abzug in der Höhe von 4'000 Franken. Dieser Abzug musste in Beachtung von Art. 9 Abs. 4 StHG damals gestrichen werden (LRV 1999/025). Er ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Verfasserin des Postulats hält fest, dass das Steuersystem grundsätzlich auf Solidarität beruht. Steuern richten sich aber nicht nach der individuellen Nutzung öffentlicher Leistungen, sprich von Schulen. Daher scheint es gewagt, mit dem Solidaritätsargument einen Anspruch auf einen steuerlichen Abzug für Homeschooling abzuleiten.

Aus den beschriebenen Gründen resp. mangels Umsetzbarkeit lehnt der Regierungsrat die Übernahme des Postulats ab.